

Fragen und Antworten zur Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst

Wie wird die Pflegebedürftigkeit festgestellt?

Im Mittelpunkt der Pflegebegutachtung steht die Frage, wie selbstständig die pflegebedürftige Person bei der Bewältigung ihres Alltags ist: Was kann sie und was kann sie nicht mehr? Und wobei braucht sie Unterstützung? Dazu werden die Fähigkeiten umfassend in Bezug auf folgende Lebensbereiche begutachtet: Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen und Belastungen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

In welcher Form finden die Begutachtungen statt?

Die Begutachtung erfolgt meist als persönliches Gespräch mit einer Gutachterin oder einem Gutachter des Medizinischen Dienstes. Das kann als Hausbesuch oder als Telefoninterview bzw. Videotelefonat erfolgen. Die Erstbegutachtung findet in der Regel als Hausbesuch statt, damit die Gutachterin oder der Gutachter vor Ort schauen kann, ob und wie selbstständig die versicherte Person ihren Alltag gestalten kann. Vor diesem Hintergrund sind für Wiederholungsbegutachtungen und Begutachtungen von Höherstufungsanträgen das telefonische Interview bzw. die Videotelefonie besonders gut geeignet. Ebenso ist es möglich, dass Versicherte, die bereits eine persönliche Begutachtung hatten, bei Höherstufungsanträgen nach vorliegenden Informationen begutachtet werden.

Wonach wird beurteilt, ob ein Mensch pflegebedürftig ist?

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in den nachfolgenden sechs Bereichen:

1. Mobilität
(Wie selbstständig kann sich der Mensch fortbewegen und seine Körperhaltung ändern?)
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Wie findet sich der Mensch in seinem Alltag örtlich und zeitlich zurecht? Kann er für sich selbst Entscheidungen treffen? Kann die Person Gespräche führen und Bedürfnisse mitteilen?)
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
(Wie häufig benötigt der Mensch Hilfe aufgrund von psychischen Problemen, wie etwa aggressivem oder ängstlichem Verhalten?)

4. Selbstversorgung
(Wie selbstständig kann sich der Mensch im Alltag versorgen bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken?)
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
(Welche Unterstützung benötigt der Mensch beim Umgang mit der Krankheit und bei Behandlungen? Zum Beispiel Medikamentengabe, Verbandswechsel, Dialyse, Beatmung)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
(Wie selbstständig kann der Mensch noch den Tagesablauf planen oder Kontakte pflegen?)

Aufgrund einer Gesamtbewertung aller Fähigkeiten und Beeinträchtigungen erfolgt die Zuordnung zu einem der fünf Pflegegrade.

Wie errechnet sich der jeweilige Pflegegrad?

Die Zuordnung zu einem Pflegegrad erfolgt anhand eines Punktesystems. Dazu werden in den sechs genannten Bereichen Punkte vergeben. Die Höhe der Punkte orientiert sich daran, wie sehr die Selbstständigkeit in dem jeweiligen Lebensbereich eingeschränkt ist. Grundsätzlich gilt: Je höher die Punktzahl, desto schwerwiegender die Beeinträchtigung.

Wann liegt Pflegebedürftigkeit vor?

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Gesamtpunktwert mindestens 12,5 Punkte beträgt. Der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt sich wie folgt:

- | | |
|---------------|--|
| Pflegegrad 1: | 12,5 bis unter 27 Punkte
(geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten) |
| Pflegegrad 2: | 27 bis unter 47,5 Punkte
(erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten) |
| Pflegegrad 3: | 47,5 bis unter 70 Punkte
(schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten) |
| Pflegegrad 4: | 70 bis unter 90 Punkte
(schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten) |
| Pflegegrad 5: | 90 bis 100 Punkte
(schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung) |

Wie wird die Pflegebedürftigkeit bei Kindern bewertet?

Das Begutachtungsverfahren ist grundsätzlich gleich wie bei Erwachsenen. Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten, wie selbstständig das Kind ist. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass der Grad der Selbstständigkeit des pflegebedürftigen Kindes mit dem eines gesunden, gleichaltrigen Kindes verglichen wird.

Welche Bedeutung haben Prävention und Rehabilitation in der Pflegebegutachtung?

Leistungen der Prävention und Rehabilitation können dazu beitragen, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder eine Verschlechterung hinauszögern. Deshalb haben die Gutachterinnen und Gutachter bei der Pflegebegutachtung auch zu prüfen, ob präventive oder rehabilitative Leistungen im Einzelfall sinnvoll sind. Sie können daher Empfehlungen für solche Maßnahmen abgeben. Die abschließende Leistungsentscheidung trifft nach Antrag die Pflegekasse.

Haben Versicherte Anspruch auf Pflegeberatung?

Pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf Pflegeberatung durch die Pflegekassen. Die Beratung soll ihnen helfen, die Leistungen aus der Pflegeversicherung nach ihren Bedürfnissen und Wünschen zusammenzustellen und die Pflege zu organisieren. Hierfür bieten die Pflegekassen pflegebedürftigen Personen bzw. ihren An- und Zugehörigen innerhalb von zwei Wochen nach der Antragstellung eine Pflegeberatung an. Die Pflegekassen benennen feste Ansprechpersonen für die Pflegeberatung vor Ort.

Stand: Juni 2025